

Sitzungsvorlage

Haushaltsplan 2025 - Beschluss des Investitionsprogramms

Vorlage: 2024/169/1
Dezernat: Dezernat I - Bürgermeister Christian Walter
Bereich: Finanzverwaltung
Aktenzeichen: 902.41
Verfasser: Ulrich Knoblauch

Beratung:

26.11.2024	Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich
------------	-------------	------------------	------------

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Investitionsprogramms 2025 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, das vorliegende Investitionsprogramm der weiteren Haushaltsplanung zugrunde zu legen.

Anlagen:

Anlage 1 - Investitionsprogramm 2025 Stand 30.10.2024
Anlage 2 - Zusammenstellung Investitionsprogramm 2025 Stand 31.10.2024

Sachverhalt:

Grundsätzliches:

Das vorliegende Investitionsprogramm ist das sechste Investitionsprogramm, welches nach den Bestimmungen des *Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR)* aufgestellt wurde. Die aus den Vorjahren gewohnte Darstellung des Investitionsprogramms wurde beibehalten.

Der Haushalt gliedert sich nach der Organisation der Stadt Weil der Stadt in sieben Teilhaushalte (für jedes der fünf Ämter ein Teilhaushalt, zusätzlich ein Teilhaushalt Gemeindeorgane und ein Teilhaushalt Finanzwirtschaft). Die frühere Gliederung in Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt entfällt. Seit 2020 gibt es einen Ergebnishaushalt, welcher alle Erträge und Aufwendungen beinhaltet. Daneben gibt es den Finanzhaushalt, welcher die Einzahlungen und Auszahlungen gegenüberstellt. Da Investitionen lediglich zahlungswirksam sind, aber keinen Aufwand darstellen, finden sich die Maßnahmen aus dem Investitionsprogramm ausschließlich im Finanzhaushalt, nicht jedoch im Ergebnishaushalt.

Durch die Änderung der Rechtsgrundlage der kommunalen Haushaltswirtschaft war es (einmalig) nicht möglich, Haushaltsmittel für Maßnahmen, für die in einem der Vorjahre (2019 und früher) ein Haushaltsansatz bestanden hat, über sogenannte „Haushaltsreste“ ins Jahr 2020 zu übertragen. Dies bedeutete, dass die Mittel für all diese Vorhaben im Jahr 2020 neu veranschlagt werden mussten. Im neuen Haushaltsrecht ist es nun wieder möglich, veranschlagte Investitionsmittel ins Folgejahr zu übertragen, so dass für in den Haushalten der Jahre 2020 bis 2024 vorgesehene Maßnahmen nur dann zusätzliche Mittel im Jahr 2025 bereitgestellt werden müssen, wenn die Mittel der Vorjahre nicht ausreichen.

Ausblick auf das Jahr 2025:

Berechnungsgrundlage des kommunalen Finanzausgleichs 2025 ist das von den Nachwehen der Corona-Pandemie, dem Ukrainekrieg und einer hohen Preissteigerung geprägte Jahr 2023. Im Jahr 2023 konnte die Stadt Weil der Stadt trotz der schwierigen Rahmenbedingungen bei verschiedenen Einnahmearten (z.B. Gewerbesteuer, Finanzausgleich, Vergnügungssteuer) spürbare Zuwächse verzeichnen. Im Gegenzug gab es gewisse Rückgänge z.B. bei der Einkommensteuer. Unter dem Strich schließt das Jahr 2023 aber gut ab, weshalb 2025 gegenüber 2024 mit einer steigenden Belastung durch die Umlagezahlungen an den Landkreis und das Land zu rechnen ist. Bei der Kreisumlage ergibt sich voraussichtlich eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr, auch infolge einer Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes. Die Beschlussfassung hierzu bleibt aber letztlich abzuwarten.

Die Einnahmen im kommunalen Finanzausgleich werden gegenüber dem Jahr 2024 steigen, da die Verteilungsmasse auf Landesebene wächst und somit die Ausschüttungen ebenfalls steigen. Die wesentlichen vom Land zu benennenden Berechnungsparameter wurden erst am 31.10.2024 nachmittags in einer vorläufigen Fassung den Gemeinden mitgeteilt. Zwischenzeitlich wurde die vorläufige Fassung als endgültig erklärt, so dass an dieser Stelle jetzt Gewissheit herrscht. Die Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2024 für das Jahr 2025 sind vom Land somit verarbeitet. Genau wie im Vorjahr ist das Land somit bis Ende Oktober jegliche Berechnungsparameter für das Folgejahr schuldig geblieben – die Gemeinden mussten ohne belastbare Zahlen in die Haushaltsplanungen der Jahre 2024 und 2025 gehen. Hierfür gibt es aus Sicht des Landes durchaus Gründe, höchst unbefriedigend ist der Zustand dennoch.

Bei der Einkommensteuer ergibt sich aktuell eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr. Allerdings fällt diese deutlich geringer aus, als bislang aufgrund der Mai-Steuerschätzung 2024 angenommen wurde. Hierfür sind vor allem die schwächeren Wirtschaftsdaten für 2024 und 2025 verantwortlich. Baden-Württemberg gehört aufgrund des großen Anteils des produzierenden Gewerbes zu den Bundesländern, welche wie schon 2024 an dieser Stelle unterdurchschnittlich abschneiden.

Sollten sich in den nächsten Wochen noch Veränderungen ergeben, müssten diese in den Haushaltsplan 2025 eingearbeitet werden. Das Ziel eines Haushaltsbeschlusses in der Sitzung am 17.12.2024 ist auf der Agenda, hängt aber unter Umständen davon ab, ob es noch gravierende Änderungen gibt und ob in der Folge ggf. Eingriffe in das dann praktisch fertige Planwerk notwendig werden.

Gegenüber den Steuerschätzungen der Zeit vor Ausbruch der Corona-Pandemie ergeben sich 2025 noch gewisse Steuerausfälle. Die Auswirkungen der Pandemie auf die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen schleichen nun jedoch aus. Die Ausfälle insbesondere der Jahre 2020 und 2021 können aber nicht nachgeholt werden; diese Einnahmen fehlen dauerhaft.

Beim Gewerbesteueraufkommen wird optimistisch trotz des weiterhin niedrigen Hebesatzes mit gegenüber dem hohen Niveau des Jahres 2024 nochmals weiter steigenden Einnahmen gerechnet. Diese speisen sich zu einem guten Teil aus Jahresveranlagungen der Jahre 2022 und früher.

Bei den Personalkosten ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine deutliche Steigerung. Zur Begründung kann auf die entsprechende Sitzungsvorlage des Hauptamtes verwiesen werden. Bei den anderen Ausgabepositionen wird per Saldo beinahe flächendeckend mit Mehrausgaben durch die weiter zu beobachtenden Preissteigerungen gerechnet. Allerdings sind die Steigerungsraten nun wesentlich geringer als 2022 oder 2023 und auch geringer als im Vorjahr. Erfreuliche Rückgänge gibt es bei den Energiekosten.

All dies führt dazu, dass der Ergebnishaushalt des Jahres 2025 aller Voraussicht nach – Stand heute, s.o. – einen Zahlungsmittelbedarf (Saldo der laufenden Einzahlungen und Auszahlungen) in Höhe von knapp 0,5 Mio. € aufweisen wird, d.h. in diesem Umfang benötigt der laufende Betrieb eine Zuführung an liquiden Mitteln. Im laufenden Betrieb erwirtschaftete Mittel für den investiven Bereich

stehen somit nicht zur Verfügung. Gegenüber dem Jahr 2024 stellt dies eine Verbesserung in einer Größenordnung von 2,5 Mio. € dar.

Für die im nächsten Jahr anstehenden Investitionsmaßnahmen bedeutet dies, dass die Investitionen, sofern nicht Vermögenserlöse oder Staatszuschüsse als Einnahmen zur Verfügung stehen, ausschließlich über Kredite finanziert werden können.

Für den Entwurf des Investitionsprogramms für das Jahr 2025 hat dies zur Folge, dass weiterhin nur die aus Sicht der Verwaltung absolut unaufschiebbaren Investitionsmaßnahmen, die Restfinanzierung laufender Vorhaben und solche Maßnahmen, bei denen eine Rechtsverpflichtung besteht, vorgesehen wurden. Ein wichtiges Ziel bei der Aufstellung des Investitionsprogramms ist es, die Neuverschuldung im geringstmöglichen Rahmen zu halten. Nichtsdestotrotz ergibt sich aufgrund der Vielzahl an großen Investitionsvorhaben eine Neuverschuldung in bislang nicht gekannter Höhe von ca. 15,9 Mio. €.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss hat den Sachverhalt in seiner Sitzung am 5. November 2024 nichtöffentlich ausführlich vorberaten. Bei 13 Ja-Stimmen empfiehlt der Ausschuss dem Gemeinderat einstimmig den Beschluss des Investitionsprogramms.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:	☒ Ja	☐ Nein
Haushaltsstelle:	Finanzhaushalt insgesamt	
HH-Stelle ausreichend:	☐ Ja	☒ Nein
entsprechend einzuplanen		